OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-400159/7/FP

Datum:
Linz, 14. März 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich e r k e n n t durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von Mag. R.S., geb. x, X, L., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 14. März 2016, GZ: AS/PP - 1460375, wegen einer Übertretung des Oö. PGG, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung an Ort und Stelle,

zu Recht:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 10 zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine Revision des Beschwerdeführers an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig; für die belangte Behörde und die revisionslegitimierte Formalpartei ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 14. März 2016 warf der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz (belangte Behörde) dem Beschwerdeführer (Bf) vor, seinen PKW mit dem Kennzeichen X am 27. Februar 2015 zwischen 14:12 Uhr und 14:25 Uhr vor dem Haus Nr. X in der P., innerhalb der flächendeckend verordneten gebührenpflichtigen Kurzparkzone, ohne gültigen Parkschein abgestellt zu haben. Der Bf sei der Verpflichtung zur Entrichtung der Parkgebühr nicht nachgekommen.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf Beschwerde und argumentierte im Wesentlichen damit, dass er sein Fahrzeug nach 5 – 7 Minuten vor das Haus P. Y umgeparkt und sich zu diesem Zeitpunkt kein Strafzettel an der Windschutzscheibe seines Fahrzeuges befunden habe. Diesen habe er erst nach Ende einer Besprechung vorgefunden. Delikt und Tatort seien falsch angegeben worden.

I.3. Mit Schreiben vom 21. April 2016 legte die belangte Behörde dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Akt zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt und öffentliche mündliche Verhandlung an Ort und Stelle, bei welcher der Bf Gelegenheit hatte, seinen Standpunkt darzulegen und die Zeugin E. (vorm. G.) vernommen wurde.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf hat seinen PKW x mit dem Kennzeichen X am 27. Februar 2015 vor dem Hause P. X in Linz abgestellt, ohne eine Parkgebühr zu entrichten. Der PKW stand jedenfalls zwischen 14:12 Uhr und 14.25 Uhr am Tatort. Der Tatort liegt innerhalb der flächendeckend verordneten Kurzparkzone. Am Tatort (P. X) bestehen im Hinblick auf das Halten und Parken keine anderen Verkehrsbeschränkungen.

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt gründet auf den im vorliegenden Verwaltungsakt befindlichen Beweismitteln und insbesondere der Aussage des Parkraum-überwachungsorgans.

Dass die Fläche vor dem Hause P. X innerhalb der flächendeckend verordneten Gebührenzone liegt ist gerichtsbekannt.

Festzuhalten ist zunächst, dass das im Akt befindliche Organmandat eine öffentliche Urkunde ist, die nach § 47 AVG iVm § 292 ZPO die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich hat. Das Organmandat macht insofern vollen Beweis und führt zu einer Umkehr der Beweislast im Hinblick auf den Nachweis der Unrichtigkeit der durch die Urkunde bezeugten Umstände (vgl. *Hauer/Leukauf,* Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens[6], § 47 AVG, S 553 ff; VwGH 21. Oktober 1994, 94/11/0132, zum vergleichbaren Postrückschein).
Es wäre sohin am Bf gewesen, ausreichend glaubhaft zu machen, dass der im Organmandat dargestellte Tatort P. X unrichtig ist. Dies konnte dem Bf angesichts der anderen unbedenklichen Beweismittel im Akt alleine durch das Aufstellen der Behauptung, er habe seinen PKW nach spätestens 5 – 7 Minuten an einen anderen Ort umgeparkt, nicht gelingen. Neben der genannten öffentlichen Urkunde befindet sich im Akt eine Kopie des sogenannten Mitschreibehefts (das Original war in der Verhandlung vorhanden) in dem die Zeugin E. festgehalten hat, dass der PKW des Bf mit dem Kennzeichen X am Tattag zwischen 14:12 Uhr und 14:25 Uhr vor dem Haus P. X abgestellt war. Das Gericht vermag nicht zu erkennen, warum an Richtigkeit der Mitschrift der Zeugin gezweifelt werden sollte, zumal für diese kein vernünftiger Grund bestand, den Bf eines nicht begangenen Delikts zu bezichtigen und sich dadurch in die Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung zu bringen. Auch für einen Irrtum oder eine Nachlässigkeit der Zeugin gibt es keine Hinweise. Die Aufzeichnungen im Heft erscheinen dem Gericht vollständig. Die Zeugin kam zweimal am Fahrzeug des Bf vorbei, hat zunächst festgestellt, dass im Fahrzeug des Bf kein Parkschein vorhanden war und ist nach Abschluss ihrer Runde zum PKW des Bf zurückgekehrt um ein Organmandat auszufüllen. Auch ein anderes Fahrzeug, welches vor dem Haus P. Z abgestellt war, kontrollierte die Zeugin in diesem Zuge und zwar immer drei Minuten vor jenem des Bf. Diese Zeitdauer von 3 Minuten für das Ausfüllen des Organmandats, das Einschreiben in das Mitschreibeheft und das Weitergehen zum Fahrzeug des Bf ist zeitlich gut mit den aufgezeichneten Geschehnissen in Einklang zu bringen. Dazu kommt die Aussage der Zeugin vor der belangten Behörde und insbesondere jene vor dem Gericht. Die Zeugin machte auf den erkennenden Richter einen besonnenen und völlig glaubwürdigen Eindruck. Nachvollziehbar gab die Zeugin an, sich nicht mehr im Detail erinnern zu können und sich im Vorfeld ihre Unterlagen angesehen zu haben. Die Zeugin konnte schlüssig die Vorgehensweise in Zusammenhang mit der Parkscheinkontrolle schildern. Sie schreibe sich Fahrzeuge ohne Parkschein zunächst auf einem Block auf. Nach Gehen ihrer Runde kehre sie zu dem aufgeschriebenen Fahrzeug zurück. Es werde dann das Organmandat ausgefüllt und in das Mitschreibeheft Datum, Aktenzeichen, Delikt, Auto, Farbe, Kennzeichen, Straße und Uhrzeit eingeschrieben. Wäre der Bf im Parkverbot vor dem Hause Y gestanden, wäre der Bf dies aufgefallen, weil sie dann etwas anderes ausfüllen würde. Die Zeugin sei seit 17 Jahren in der

Parkraumüberwachung tätig. All diese Angaben erscheinen dem Gericht nachvollziehbar und glaubwürdig. Angesichts ihrer langjährigen Tätigkeit, kann von der Zeugin erwartet werden, dass sie in der Lage ist, eine Hausnummer korrekt abzulesen und einzutragen. Die Annahme, dass sich die Zeugin hier geirrt hat, wäre weit hergeholt und widerspricht jeder Lebenserfahrung, als sie beim Ausfüllen des Organmandats und Einschreiben in das Mitschreibeheft die Hausnummer ablesen muss und ihr zweifellos aufgefallen wäre, hätte es sich um eine Y und nicht um eine Z gehandelt. Ein einmaliges Verschreiben oder Aufschreiben eines falschen Ortes wäre noch denkbar, jedoch zweifelt das Gericht daran, dass die erfahrene Zeugin einen Tatort zweimal falsch aufschreibt, noch dazu wenn sie die Örtlichkeit gut kennt. Hinweise darauf, dass die Zeugin den Bf absichtlich belasten wollte haben sich nicht ergeben und wären kaum nachvollziehbar, riskierte die Zeugin doch ihren seit 17 Jahren ausgeübten Job und zudem eine strafrechtliche Verfolgung.
Der Bf konnte demgegenüber seine Verantwortung, die durch vage, nicht durch Beweismittel belegte, Angaben geprägt war, nicht nachvollziehbar begründen. Schon das Vorbringen des Bf in seiner Beschwerde, er sei nach maximal 5 – 7 Minuten zum Fahrzeug zurückgekehrt und habe dieses umgeparkt, ist von einer Annahme bzw. einer Schätzung geprägt und macht deutlich, dass der Bf nicht genau weiß, wann er zu seinem Fahrzeug zurückgekehrt sein will. Generell konnte der Bf weder nachvollziehbar darstellen, warum er den Stellplatz überhaupt gewechselt haben will, noch wie er zu Hause erkennen konnte, dass der Tatort unrichtig festgehalten wurde, hat er doch dargelegt selten am Tatort zu sein. Auch das Argument des Bf, er habe im Hinterkopf, dass die Hausnummern links immer ungerade, rechts gerade seien, ist nicht nachvollziehbar (von welchem Blickpunkt aus gesehen?) und ist, soweit parallele Straßenverläufe vorherrschen, auch unrichtig. Schon in der parallel verlaufenden D. finden sich die geraden Hausnummern, anders als in der P., auf der Nordseite. Auch die Ausführungen in der Verhandlung, der Bf habe das Parkverbot vor dem Hause Nr. Y falsch interpretiert, er könne nicht mehr sagen, ob er die Schilder gesehen habe und seien die Schilder zum Teil verstellt (gewesen), erscheinen als Begründung wenig überzeugend, zumal der Bf, hätte er die am Ort in großer Höhe und deutlich erkennbaren Parkverbotsschilder tatsächlich nicht gesehen, eher annehmen hätte müssen, dass die genannte Stelle Teil der flächendeckenden Kurzparkzone ist. Insgesamt erscheint das Vorbringen des Bf, welches er erst in der Beschwerde und entgegen seinen Ausführungen nicht „bereits früher dargestellt" hat (der Bf hat in seinem Einspruch unkonkretisiert behauptet, nicht in der Kurzparkzone geparkt zu haben; auf die Aufforderung zur Rechtfertigung reagierte er nicht), doch wenig nachvollziehbar und konstruiert und vermag die allesamt schlüssigen und glaubwürdigen, teilweise urkundlichen Beweismittel im Akt, die gegen den Bf sprechen, nicht zu erschüttern. Insbesondere vermochte der Bf die vollen Beweis machende öffentliche Urkunde (Organmandat), die den Tatort mit P. X angibt, nicht zu entkräften. Die genannten Beweismittel belegen erdrückend, dass der PKW des Bf zwischen

14:12 Uhr und 14:25 Uhr vor dem Hause Nr. X stand. Ob der Bf sein Fahrzeug eventuell etwas später umgeparkt hat und ggf. den am Fahrzeug befindlichen Strafzettel übersah, ist für das Verfahren nicht von Relevanz.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Zugrundeliegende Bestimmungen

a) § 1 Abs. 1 und 2 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl. Nr. 28/1988) lautet:

§ 1

(1) Die Gemeinden werden nach Maßgabe dieses Gesetzes ermächtigt, durch Beschluss des Gemeinderates eine Abgabe (Parkgebühr) für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, in der jeweils geltenden Fassung - StVO 1960) für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer auszuschreiben. (Anm: LGBl. Nr. 60/1992)
(2) Als Abstellen im Sinne dieses Gesetzes gelten das Halten und Parken gemäß § 2 Abs. 1 Z. 27 und 28 StVO 1960.

b) § 6 Abs 1 Oö. Parkgebührengesetz (Oö. PGG, LGBl.Nr. 28/1988 zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 112/2015) lautet:

§ 6

(1) Wer
a) durch Handlungen oder Unterlassungen die Parkgebühr hinterzieht oder verkürzt bzw. zu hinterziehen oder zu verkürzen versucht oder
b) den Geboten des § 2 Abs. 2 oder den Geboten oder Verboten der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen zuwiderhandelt,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 220 Euro zu bestrafen. *(Anm.: LGBl. Nr. 60/1992, 90/2001)*

c) § 1 Abs. 1 und § 5 Abs 1. der Parkgebührenverordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 11.5.1989 lauten, wie folgt:

§1
Gebührenpflicht

(1) Für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in als gebührenpflichtig gekennzeichneten Kurzparkzonen (§ 25 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 213/1987-StVO 1960) wird für die nach den straßenpolizeilichen Vorschriften zulässige Parkdauer eine Parkgebühr ausgeschrieben.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Nach den **Feststellungen** hat der Bf seinen PKW auf einer der Gebührenpflicht unterliegenden Kurzparkzonenfläche abgestellt. Der Bf war insofern verbunden, die Parkgebühr zu entrichten. Dies hat er unbestrittenermaßen nicht getan. Er hat daher die Gebühr gemäß § 6 Abs 1 Oö. PGG hinterzogen und den objektiven Tatbestand der genannten Bestimmung erfüllt.

III.2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft" (*Lewisch* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Der Bf hat auf Sachverhaltsebene bestritten und sich nicht zu einem allfälligen Verschulden geäußert. Dieses ist daher indiziert.

Der Bf hat insofern auch subjektiv sorgfaltswidrig gehandelt.

III.2.3. Der Strafrahmen des § 6 Abs. 1 Oö. PGG sieht bis zu 220 Euro Geldstrafe, für den Fall der Uneinbringlichkeit auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 VStG bis zwei Wochen Ersatzfreiheitsstrafe vor.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des

Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Bf hat in der öffentlichen mündlichen Verhandlung angegeben, über 1.400 – 1.500 Euro Pension zu verfügen und für seine Frau sorgepflichtig zu sein.

Laut belangter Behörde sind drei einschlägige Vormerkungen aktenkundig. Diese wirken erschwerend. Der Bf hat gezeigt, dass er durch Ermahnungen nicht von weiteren Übertretungen des Oö. PGG abgehalten werden kann, weshalb die Verhängung einer Geldstrafe angezeigt war. Diese wurde von der belangten Behörde mit 35 Euro moderat bemessen. Für eine geringere Strafe findet sich daher kein Ansatz. Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird dem Bf die Bezahlung der Verwaltungsstrafe in jedem Fall ermöglichen.

III.3. Zumal der Bf im Verfahren vollständig unterlegen ist, war ihm gem. § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens im Ausmaß von 20 % der Strafe, mindestens 10 Euro, aufzuerlegen.

IV. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfrage zu lösen war, der im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Für den Bf ist die Revision absolut unzulässig.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl